



3.15

Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) i. V. m. Artikel 78 bis 85 der VO (EU) Nr. 2017/625 vom 15. März 2017 (ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. 2017 L 137 S. 40, ABl. 2018 L 48 S. 44 und ABl. 2018 L 322 S. 85) zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2019/2127 vom 10.10.2019 (ABl. L 321 S. 111), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

Für die in Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625 in der jeweils geltenden Fassung genannten amtlichen Kontrollen werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen amtlichen Kontrollen beantragen, veranlassen oder in deren Interesse die amtlichen Kontrollen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten kostenpflichtige Überwachungsmaßnahmen i.S. des § 1 auslösen.
Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten amtlichen Kontrollen ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Soweit in dieser Satzung für amtliche Kontrollen ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die amtliche Kontrolle aus Gründen, die der Gebührensschuldner zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der amtlichen Kontrolle.



- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 5

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die *„Satzung über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u. a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)“* der Stadt Mannheim vom 01. Januar 2020 aufgehoben.
- (3) Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren bleibt unberührt.

**Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

amtliche Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625, Ziffer I am FVZ Mannheim	Pro Tier
Schweine	3,79 €

Sonstige amtliche Kontrollen nach Anhang IV Kapitel II der VO (EU) 2017/625, Ziffern II – V	Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde pro eingesetztem amtlichem Personal
	jeweiliger Satz nach Ziff. 5.3.1 des Gebührenverzeichnisses 2 (Verwaltungsgebührensatzung)

Änderungsübersicht

- Beschluss Satzung am 20.12.2005; Inkrafttreten am 01.01.2006 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2005).
Beschluss Satzung am 18.12.2007; Inkrafttreten am 01.01.2008 (Amtsblatt Nr. 52 v. 27.12.2007).
Beschluss Satzung am 26.06.2018; Inkrafttreten am 06.07.2018 (Amtsblatt Nr. 102 v. 05.07.2018).
Beschluss Satzung am 16.12.2019; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 196 v. 19.12.2019).
Beschluss Satzung am 27.07.2021; Inkrafttreten am 01.01.2021 (Amtsblatt Nr. 84 v. 05.08.2021).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.